



Vereinbarung und Ablaufschema Gestaltungsberatung der Gemeinde Breil/Brigels

Wo die Ortsplanung die obligatorische Gestaltungsberatung vorschreibt, sind Projekte vor Ausarbeitung bei der Baubehörde anzumelden. Diese gibt den Verantwortlichen das Ablaufschema „Gestaltungsberatung“ ab und leitet es ausgefüllt an die Gestaltungsberatung weiter.

Wenn die Anmeldung versäumt wird, besteht **kein Anspruch** auf die Behandlung eines Projektes/Baugesuches.

Die Baubehörde ist angehalten, Architekten und Bauherren auf die obligatorische Gestaltungsberatung mit „Formularpflicht“ hinzuweisen, sobald sie von einem Vorhaben Kenntnis bekommt.

Vereinbarung Gestaltungsberatung

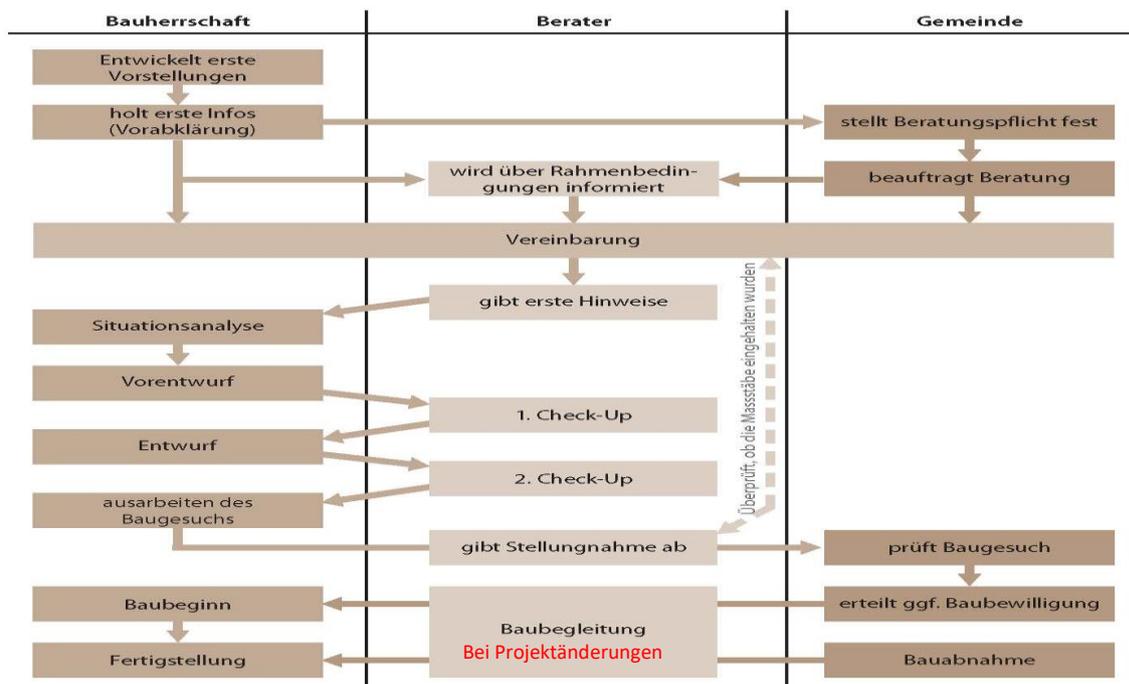
Zwischen der Gemeinde Breil/Brigels, Via Principala 32, 7165 Breil Brigels
der Gestaltungsberaterin, Tanja Bischofberger, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart

und der Bauherrschaft und deren Vertretung (Gesuchsteller)

Bauherr _____

Vertretung _____

Gestaltungsberatung Graubünden Ablaufschema





1. Bauvorhaben – Beschrieb

Parzellen Nummer _____ Fraktion _____

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ortsbildschutzzone Art. (A) 53(B)30 (V)50 | <input type="checkbox"/> Objektschutz Art. (B)42 (V)67 |
| <input type="checkbox"/> Dorfzone Art. (A)39(B)18/(V)39 | <input type="checkbox"/> Andere nach Bedarf |

2. Zweck

Die Gestaltungsberatung bezweckt, die Qualität des Bauvorhabens in Verbindung mit dessen Umgebung zu sichern.

3. Art & Umfang

Der Berater unterstützt die Bauherrschaft resp. deren Architekten bei der Entwicklung einer Gestaltung, die der Bauherrschaft sowie dem Ortsbild gerecht wird. Die Beratung erfolgt während der Vorstudien und der Projektierung sowie als Baubegleitung während der Realisierung bei Projektänderungen und endet mit der Bauabnahme durch die Gemeinde. Die eigentliche Entwurfs- und Planungsarbeit bleibt Aufgabe der Bauherrschaft resp. deren Architekten.

4. Kosten

Die Kosten der Beratung werden vom Gesuchsteller übernommen. (A) Art. 99 (B) Art. 58 (V) Art. 100

5. Vorläufige Beurteilung

Art. 41 KRVO Vorläufige Beurteilung

Abs. 3 Die vorläufige Beurteilung gibt weder den Gesuchstellenden Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung noch bindet sie die entscheidende Behörde bei der Beurteilung des ordentlichen Baugesuchs und allfälliger Einsprachen.

Baufachchef, Maurus Tomaschett

Ort, Datum Brigels, den _____ Unterschrift _____

Bauberaterin, Tanja Bischofberger

Ort, Datum Landquart, den _____ Unterschrift _____

Bauherrschaft

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Vertretung

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

